

# Satzungsbeilage 2015 - I



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**Impressum:**

Herausgeber:  
Der Präsident der TU Darmstadt  
Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0  
Fax 06151-16-4128  
E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 11. Februar 2015

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschul\\_und\\_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschul_und_universitaetsrecht/satzungsbeilagen/satzungsbeilagen.de.jsp)

---

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Übergangssatzung für QSL-Mittel an der Technischen Universität Darmstadt..... 3

# Übergangssatzung QSL-Mittel

## Ausfertigung der Satzung zur Unterschrift

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen (vom 18.06.2008, GVBl. Nr. 12, S. 764 – 765) i.V.m. §7 Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) wird die Satzung zur Vergabe und Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen an der Technischen Universität Darmstadt vom 25.11.2010 (Satzungsbeilage 4. 10, S. 9) wie folgt geändert:

### 1. § 1 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung

Alle Mittel sind antragsbezogen bestimmten Projekten oder zur Finanzierung von Dauermaßnahmen zuzuweisen.

### 2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden als Sätze 6 und 7 angefügt:

(1) Über die Vergabe der Mittel wird semesterweise entschieden. Die im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Mittel sind mindestens zur Hälfte antragsbezogen bestimmten Projekten zuzuweisen; dabei darf die Projektdauer 1 Semester nicht übersteigen. Die übrigen Mittel können für auf Dauer zu finanzierende Maßnahmen zugewiesen werden. Anträge auf Dauerfinanzierungen sind im Einvernehmen mit der der QSL-Kommission vorsitzenden Person einzureichen.

### 3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Übergangssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2015. Sie wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung für die Verwendung der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an Hessischen Hochschulen vom 25.11.2010 (Satzungsbeilage 4.10, S. 9) außer Kraft.

Darmstadt, 22. Januar 2015

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Seite  
1/1

**Der Präsident  
Der Vizepräsident**

**Dezernat II  
Studierendenservice und  
Hochschulrecht**

Gerhard Schmitt  
Leitung Dezernat

Tel. 06151 16 -2028  
Fax 06151 16 - 7056

[schmitt@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:schmitt@pvw.tu-darmstadt.de)  
[www.tu-darmstadt.de](http://www.tu-darmstadt.de)

Datum: 14.01.2015

Az: 600-2-5